

Informationen für das Jahr 2018

In diesem Newsletter finden Sie Informationen aus dem Treuhandbereich, die für den Jahreswechsel und das kommende Jahr von Bedeutung sind. Mit den Informationen möchte ich Sie dabei unterstützen, den Jahreswechsel und das kommende Geschäftsjahr gut zu planen.

Zu folgenden Themen finden Sie Informationen in diesem Newsletter:

- **Mehrwertsteuer:**

- Änderungen der Steuersätze ab 1. Januar 2018
- Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2018
- Steuerpflicht in der Schweiz für ausländische Unternehmen

- **Erwachsenenschutzrecht**

- **Subventionen für Kurse in Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung**

- **Zur Erinnerung**

- **Werte ab dem 1. Januar 2018 im Überblick**

Ich freue mich, wenn ich Ihnen auch im kommenden Jahr mit Rat und Tat zur Seite stehen kann und wünsche Ihnen einen hervorragenden Schlusspurt 2017 und einen guten Start in das kommende Jahr.

Vorweihnachtliche Grüsse

FILO Treuhand GmbH

Janine Rietli

1. Mehrwertsteuer

Änderung des Steuersatzes ab 1. Januar 2018

Im September 2017 haben die Stimmbürger die Vorlage zur Altersreform verworfen. Dies hat Auswirkungen auf die Mehrwertsteuersätze 2018, die leicht sinken. Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

Steuersatz	Alt	Neu
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 % (unverändert)
Sondersatz Beherbergungen	3.8 %	3.7 %

Ob der neue oder der alte Satz bei Rechnungsstellung gilt, hängt vom Zeitpunkt oder vom Zeitraum der Leistungserbringung ab. Weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zeitpunkt der Zahlung haben Einfluss auf den Mehrwertsteuersatz. Das bedeutet:

- Leistungen, die bis am 31. Dezember 2017 erbracht worden sind, sind mit den alten Steuersätzen zu fakturieren.
- Für alle Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2018 sind die neuen Mehrwertsteuersätze in Rechnung zu stellen.
- Wenn Leistungen über das Jahresende erbracht werden, sind sie nach den Terminen der Leistungserbringung aufzuteilen: Derjenige Anteil, der im alten Jahr erbracht worden ist, muss mit dem alten, derjenige Anteil, der im neuen Jahr erbracht worden ist, mit dem neuen Steuersatz verrechnet werden.
- Fehlt die Aufteilung muss die ganze Leistung mit den alten Steuersätzen versteuert werden. Allerdings ist es möglich, Rechnungen nachträglich zu korrigieren. Anstelle der Aufteilung können auch zwei separate Rechnungen erstellt werden.
- Gutschriften für Leistungen vor dem 1. Januar 2018 müssen noch die alten Sätze ausweisen.
- Um die Aufteilung von Rechnungen in Leistungen mit altem Steuersatz und Leistungen mit neuem Steuersatz zu vermeiden, empfiehlt es sich, per 31. Dezember 2017 möglichst viele im 2017 erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

- Auch bei der Bezugssteuer gilt einzig der Leistungszeitpunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes. Ausländische Leistungserbringer sollten deshalb Leistungen 2017 und 2018 separat fakturieren. Im Idealfall werden auch hier alle Leistungen 2017 bis 31. Dezember 2017 in Rechnung gestellt.
- Planen Sie genügend Zeit für die Umstellung Ihrer Buchhaltungs- und IT-Systeme ein. Werden für Leistungen ab 1. Januar 2018 noch die alten Steuersätze in Rechnung gestellt, ist auch diese zu hohe Steuer geschuldet. Achten Sie darauf, dass nicht nur der korrekte Steuersatz auf der Rechnung ausgewiesen ist, sondern dass auch der errechnete Mehrwertsteuerbetrag stimmt. Fehler beim Ausweis der Mehrwertsteuer lassen sich grundsätzlich nur mit einer Rechnungskorrektur (Storno/Gutschrift und neue Rechnung) beheben.

Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2018

Wegen den erwähnten Mehrwertsteueranpassungen reduzieren sich auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze um 0.1% oder 0.2%. Allerdings hat der Bundesrat beschlossen, die Sätze alle sieben Jahre zu überprüfen. Die erste Überprüfung fand 2017 mit Wirkung ab 2018 statt. Aufgrund dieser Überprüfung wurden rund 35 Sätze angepasst. Einige davon wurden erhöht, andere sind tiefer geworden - dies unabhängig von den gesetzlich festgelegten Steuersätzen. Es kann also sein, dass Sie trotz der Steuersatzreduktion einen höheren Saldo- oder Pauschalsteuersatz zugewiesen bekommen.

Steuerpflicht in der Schweiz für ausländische Unternehmen

Bisher wurden ausländische Unternehmen nur MWST-pflichtig, wenn sie in der Schweiz mehr als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt haben. Neu gilt diese Umsatzgrenze für den weltweiten Umsatz. Ein ausländisches Unternehmen, welches weltweit mehr als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, wird daher ab dem ersten Schweizer Umsatzfranken in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. In der Schweiz steuerpflichtige ausländische Unternehmen sind verpflichtet einen Steuervertreter mit Sitz in der Schweiz zu bestimmen. Ausserdem müssen sie als Sicherheit 3% vom erwarteten Umsatz (max. CHF 250'000) leisten.

Ausländische Unternehmen sind nach wie vor von der Steuerpflicht in der Schweiz befreit, wenn sie ausschliesslich Dienstleistungen an Empfänger mit Sitz in der Schweiz er-

bringen (Empfängerortsprinzip). Das Schweizer Unternehmen rechnet die Bezugssteuer ab.

Im Übrigen gilt weiterhin: wer nicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, registriert ist, darf auch keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und ausweisen.

2. Erwachsenenschutzrecht

Seit 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es hat das über 100-jährige Vormundschaftsrecht ersetzt. Damit wurden auch die Vormundschaftsbehörden abgelöst, an deren Stelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) traten. Das neue Recht hat weitgehende Auswirkungen auf die individuelle Vorsorgeplanung:

Wird eine Person urteilsunfähig sieht das Erwachsenenschutzrecht Vertretungsrechte für bestimmte Angehörige vor. Bei wirtschaftlichen Alltagsfragen gilt das Vertretungsrecht nur für Ehegatten oder für eingetragene Partner. Bei medizinischen Massnahmen gibt es Vertretungsrechte für einen breiteren Personenkreis.

Im Vordergrund stehen die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag:

- Mit der Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche natürlichen Personen entscheidungsberechtigt sind.
- Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll(en).

Mit einem Vorsorgeauftrag vermeiden Sie behördliches Eingreifen durch die KESB. Eine Patientenverfügung kann Teil eines Vorsorgeauftrages sein. Höchstpersönliche Rechte wie zum Beispiel das Errichten eines Testaments können nicht delegiert werden.

Falls Sie sich bisher noch nicht mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, sollten Sie das möglichst bald tun. Gerade Unternehmer sollten das Szenario der eigenen Urteilsunfähigkeit bedenken und rechtzeitig geeignete Personen und Massnahmen für die Weiterführung ihres Unternehmens bestimmen.

3. Subventionen für Kurse in Vorbereitung auf eine eidgenössische Prüfung

Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, werden vom Bund ab 1. Januar 2018 finanziell unterstützt. Die Bundesbeiträge werden direkt an Personen ausbezahlt, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besucht haben und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung ablegen. Sie erhalten 50% der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet (maximal CHF 9500 oder CHF 10'500). Um einen Anspruch geltend machen zu können, muss die Prüfung abgelegt aber nicht zwingend bestanden werden.

Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die dem Absolventen in Rechnung gestellt und von diesem auch selber an den Kursanbieter bezahlt wurden. Zum Zeitpunkt der eidgenössischen Prüfung müssen Sie den Wohnsitz in der Schweiz haben.

4. Zur Erinnerung

- **Selbständigerwerbende: Änderungen melden - Verzugszinsen vermeiden.**

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres steht das Ergebnis fest und wird im Laufe des Folgejahres in der Steuererklärung deklariert. Sofern das effektive Geschäftsergebnis um 10% oder mehr von der provisorischen Berechnungsgrundlage der AHV abweicht, wird empfohlen, dies der AHV zu melden. Damit können grössere Nachzahlungen und Verzugszinsen bis zur definitiven Beitragsfestsetzung vermieden werden.

- **AHV-Beiträge**

Bis zu einer jährlichen Entschädigung von CHF 2'300 werden die AHV-Beiträge nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben. Es wird empfohlen diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Tätigkeiten in Privathaushalten/Hausdienst bleiben immer AHV-pflichtig (Raumpflegerin, Kindermädchen, Haushalthilfe oder ähnliche Berufe), unerheblich wie hoch das Entgelt ist. Dies gilt auch bei folgenden Arbeitgebenden: Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, Schulen im künstlerischen Bereich. Wer die Meldung und Abrechnung unterlässt, macht sich strafbar. Eine Unfallversicherung ist ebenfalls abzuschliessen.

• Steuerliche Behandlung von Spesen

Das Bundesgericht hat sich zur steuerlichen Behandlung von Spesen geäussert. Spesen als Aufwand müssen klar geschäftsmässig begründet sein und dürfen nicht dem privaten Lebensaufwand der Inhaber oder nahestehenden Personen dienen. Sie müssen einzeln mit einem Beleg nachgewiesen werden.

• In Kürze ...

- Der Beitragssatz an die Familienzulagen beträgt bei der SVA Zürich 1.2%.
- Der Bundesrat hat auf eine Überprüfung des Mindestzinssatzes für die obligatorische berufliche Vorsorge verzichtet und diesen – wie bereits für 2017 – unverändert bei 1% belassen.

5. Werte ab dem 1. Januar 2018 im Überblick

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Werte (Klammern: Werte 2017)

○ Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige	CHF 478 (478)
○ Mindestbeitrag AHV(UV/EO für freiwillig Versicherte	CHF 914 (914)
○ Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO (nur auf Verlangen des Arbeitnehmers)	CHF 2'300 (2'300)
○ Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab einem Jahreslohn von mindestens	CHF 7'050 (7'050)
○ AHV-Minimalrente	CHF 1'175 (1'175)
○ AHV-Maximalrente	CHF 2'350 (2'350)
○ AHV-Maximale Ehepaarrente	CHF 3'525 (3'525)
○ 1. ALV-Obergrenze	CHF 148'200 (148'200)
○ 2. ALV-Grenze	ab CHF 148'201 (ab 148'201)
○ UVG-Obergrenze	CHF 148'200 (148'200)
○ BVG-Mindestjahreslohn	CHF 21'150 (21'150)
○ BVG-Maximal anrechenbarer Jahreslohn	CHF 84'600 (84'600)
○ BVG-Koordinationsabzug	CHF 24'675 (24'675)
○ Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule	CHF 6'768 (6'768)
○ Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens	CHF 33'840 (33'840)